

NUFAM DIE NUTZFAHRZEUG MESSE

GEMEINSCHAFTS  STAND

START-UP

25. – 28.09.2025
MESSE KARLSRUHE

NUFAM.DE

messe
— karlsruhe



Als zentraler Anlaufpunkt in der Technologieregion Karlsruhe, bietet die Messe Karlsruhe auch der Gründerszene regelmäßig die Gelegenheit, neueste Entwicklungen zu zeigen. Für Start-ups stellt die NUFAM daher ein attraktives und günstiges Gesamtpaket, um an vier Messetagen Kontakte für Kundenbeziehungen und Investitionspartnerschaften zu knüpfen. In bevorzugter Lage auf der NUFAM findet sich die hochwertig gestaltete Start-up-Fläche. Eingebunden in ein starkes Kommunikationspaket mit vielfältigen Leistungen und hervorragender Pressearbeit, ist der Start-up-Bereich der NUFAM das ideale Schaufenster für junge, innovative Unternehmen aus dem Automotive Sector um etablierte Marktakteure zu treffen.

Ziel ist es, die Unternehmen bei der Vermarktung ihrer Produkte, Verfahren und Services zielgerichtet zu unterstützen, um so neue relevante Märkte zu erschließen. Das Team der NUFAM schafft die idealen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung. Es unterstützt die Vorbereitung bereits bei der Anmeldung und berät bei der Organisation des gesamten Messeauftritts. Durch gemeinschaftlich genutzte Ressourcen ergibt sich so auch ein wesentlicher finanzieller Vorteil im Vergleich zu einem individuell geplanten Stand.

Unser Angebot für Start-ups, jünger als 5 Jahre, die ihren ersten Auftritt auf der NUFAM planen*:

- Hervorragend gelegene Gesamtausstellungsfläche mit circa 100 m² (Anpassungen der Größe nach Anmeldestand)
- ca. 9 m² Standfläche auf dem Gemeinschaftsstand
- Hochwertige Standgestaltung mit Ihrem Logo
- Ein Empfangscounter pro Einzelausstellungsfläche, ein Barhocker und Papierkorb
- Offener Besprechungsbereich
- Gemeinschaftskabine mit Garderobe
- Kostenfreier WLAN-Zugang und Stromanschluss
- Kommunikationspaket (50 kostenfreie Einladungskarten)
- 2 kostenfreie Ausstellerausweise für Ihr Standpersonal
- Marketingpaket sowie Energie- und Servicepauschale und AUMA-Gebühren bereits inkludiert
- Tägliche Standreinigung

Beteiligungspreis: € 3.950,- zzgl. MwSt.

* Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH als Veranstalter behält sich vor, weitere Bedingungen als Grundlage der Definition „Start-up“ auf Eignung zu prüfen. Eine rechtsverbindliche Anmeldung erfolgt erst durch Zulassungsbestätigung (Punkt 5 ff. der Besonderen Teilnahmebedingungen).

E-Mail jochen.bortfeld@messe-karlsruhe.de
Tel. +49 721 3720-5133 Fax +49 721 3720-99-5133

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Jochen Bortfeld
Postfach 1208
76002 Karlsruhe



ANMELDUNG Gemeinschaftsstand Start-up

I Vertragsadresse

Firma, Rechtsform

Ansprechpartner Name

Straße/Postfach

Telefonnummer mit Durchwahl

PLZ, Ort

Mobilfunknummer (Ansprechpartner für Messestand)

Land

E-Mail-Adresse Ansprechpartner

E-Mail-Adresse Unternehmen & Website

II Rechnungslegung (abweichende Rechnungsadresse – sofern mit oben stehender Adresse nicht identisch)

Firma, Rechtsform

Ansprechpartner Name

Straße/Postfach

Telefonnummer mit Durchwahl

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang

Land

Umsatzsteuer ID – Pflichteintrag für EU-Länder außerhalb Deutschlands / Für Länder außerhalb der EU muss eine Unternehmerbescheinigung beigelegt werden.

Bitte beachten Sie: Alle standbezogenen Rechnungen werden Ihnen per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse zugesandt.

In Ausnahmefällen können Sie den Rechnungsversand per Post erhalten, bitte kreuzen Sie den Versand per Post an. Ja

III Standfläche

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen sowie der Beschreibung aus Seite 2 folgende Standfläche:

- Gemeinschaftsstand Start-up (buchbar für Unternehmen, jünger als 5 Jahre) 3.950,- €
Alle Preise verstehen sich pro Einheit, inkl. AUMA-Gebühr 0,60 € pro m² sowie Marketingbeitrag 349,- € und Energie- und Servicepauschale 99,- €

IV Marketingleistungen

- Marketingbeitrag bereits inklusive (Eintrag im Ausstellerverzeichnis, Interneteintrag, Werbemittel).
Der Eintrag erfolgt über das Online Service Center (OSC). Falls eine Rücksendung nicht erfolgt,
wird die Postadresse veröffentlicht.
Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich.

Bitte Buchstaben für die alphabetische Sortierung im Ausstellerverzeichnis eintragen: _____

Wir wünschen eine Beratung zu zusätzlichen Präsentations-/Sponsoringmöglichkeiten.

Grundvoraussetzung für das Zustandekommen des Gemeinschaftsstandes ist die Teilnahme von vier Unternehmen.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt. Die unter www.nufam.de bereitgestellten Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (im Folgenden: AGB SL OSA), die Technischen Richtlinien der NUFAM 2025 und die Hausordnung werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO unter www.messe-karlsruhe.de/datenschutz habe ich gelesen.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Produktgruppen- verzeichnis

Bitte klassifizieren Sie Ihre Ausstellungs-
güter und übertragen Sie die Nummern
in Ihre Anmeldung. Danke.

NUFAM DIE
NUTZFAHRZEUG
MESSE
25. – 28.09.2025

- 01 Lastkraftwagen / Sattelzugmaschinen**
 - 01.01 Hersteller Lastkraftwagen / Sattelzugmaschinen
 - 01.02 Händler Lastkraftwagen / Sattelzugmaschinen
- 02 Leichte Nutzfahrzeuge**
 - 02.01 Hersteller leichte Nutzfahrzeuge
 - 02.02 Händler leichte Nutzfahrzeuge
- 03 Omnibusse**
 - 03.01 Hersteller Omnibusse
 - 03.02 Händler Omnibusse
- 04 Anhänger / Aufbauten / Systeme**
 - 04.01 3-Seiten-Kipper
 - 04.02 Abrollkipper
 - 04.03 Absetzkipper
 - 04.04 Anhänger
 - 04.05 Auflieger
 - 04.06 Curtainsider
 - 04.07 Gastransportaufbauten
 - 04.08 Getränkefahrzeuge
 - 04.09 Hakengeräte
 - 04.10 Hubarbeitsbühnen
 - 04.11 Kasten / Koffer
 - 04.12 KEP Fahrzeuge
 - 04.13 Kipperauskleidungen
 - 04.14 Kühlaufbauten
 - 04.15 Lebensmittelaufbauten
 - 04.16 Muldenkipper
 - 04.17 Pritschen
 - 04.18 Schiebepanenaufbauten
 - 04.19 Schubbodenaufleger
 - 04.20 Schwenkwandaufbauten
 - 04.21 Siloaufbauten
 - 04.22 Sonderaufbauten
 - 04.23 Tankaufbauten
 - 04.24 Tiefladeanhänger
 - 04.25 Transportaufbauten
 - 04.26 Verkaufsfahrzeuge / -aufbauten
 - 04.27 Verteilerfahrzeuge / -aufbauten
 - 04.28 Wechselbrückenfahrzeuge
 - 04.29 Wechselsysteme
- 05 Komponenten für Anhänger / Aufbauten / Systeme**
 - 05.01 Abstützplatten
 - 05.02 Achsen
 - 05.03 Dachenteisungssysteme
 - 05.04 Gelenkwellen
 - 05.05 Hakenliftsysteme
 - 05.06 Hydraulik
 - 05.07 Krane
 - 05.08 Ladebordwände
 - 05.09 Ladehilfen, Verladung
 - 05.10 LKW Ladekrane
 - 05.11 Nfz Verschleiß- und Aufbautentechnik
 - 05.12 Oberflächenbeschichtung
 - 05.13 Pumpen und Kompressoren für Tank- und Silotransporte
 - 05.14 Rollplanensysteme
 - 05.15 Schiebeverdecke
 - 05.16 Seitenwandsysteme
- 06 Sonderkraftwagen**
 - 06.01 Bergungsfahrzeuge
 - 06.02 Effizienzfahrzeuge
 - 06.03 Feuerwehrfahrzeuge
 - 06.04 Gefahrguttransporte
 - 06.05 Kommunalfahrzeuge
 - 06.06 Kranfahrzeuge
 - 06.07 Spezialtransporte
- 07 Innerbetrieblicher Transport / Intralogistik**
 - 07.01 Gabelstapler
 - 07.02 Mitnahmestapler
 - 07.03 Terminalzugmaschinen
- 08 Alternative Fahrzeuge und Antriebe**
 - 08.01 Autonome und automatisierte Fahrzeuge
 - 08.02 CNG, LNG und LPG Fahrzeuge
 - 08.03 Drohnen
 - 08.04 Elektromobilität / Elektrofahrzeuge
 - 08.05 Hybridfahrzeuge
 - 08.06 Lastenräder
 - 08.07 Oberleitungs-LKW
 - 08.08 Wasserstofffahrzeuge
- 09 Logistik / Speditionen**
 - 09.01 Lagerlogistik
 - 09.02 Transport
 - 09.03 Versandlogistik
- 10 Logistische Infrastruktur-
einrichtungen**
 - 10.01 Beleuchtung
 - 10.02 Betriebstankstellen / Tankstellenbau
 - 10.03 Ladeinfrastruktur
 - 10.04 Rollabschlüsse
 - 10.05 Roll- und Sektionaltorantriebe
 - 10.06 Schrankenanlagen
 - 10.07 Torschleieranlagen
 - 10.08 Wiegesysteme
 - 10.09 Zufahrtskontrollsysteme
- 11 Datenverarbeitung /
Informationssysteme / Telematik**
 - 11.01 Abbiegeassistenten
 - 11.02 Antennensysteme
 - 11.03 Datenarchivierung
 - 11.04 Digitale Tachographen
 - 11.05 Flottenmanagementsysteme
 - 11.06 Freisprechanlagen
 - 11.07 Fuhrparkmanagement
 - 11.08 Funkgeräte
 - 11.09 HIFI / Audio
 - 11.10 Kamera-, Monitor und Radarsysteme
 - 11.11 Kommunikation
 - 11.12 Mautsysteme
 - 11.13 Navigation
 - 11.14 On-Board-Wiegesysteme
 - 11.15 Rundumsicht
 - 11.16 Satellitenkommunikation
 - 11.17 Softwarelösungen für den Fahrzeugbau
 - 11.18 Sonstiges
 - 11.19 Telematik
 - 11.20 Temperaturkontrollsysteme
 - 11.21 TourenDispositionsoftware
 - 11.22 Tourenoptimierung
 - 11.23 Verkehrsinformationssysteme
- 12 Fahrzeugeinrichtungen /
Ausstattung / Innenraumtechnik**
 - 12.01 Beleuchtung
 - 12.02 Betten / Sitze
 - 12.03 Bildschirme
 - 12.04 Elektronikzubehör
 - 12.05 Inneneinrichtungen / Ausbauten
 - 12.06 Klimatisierung
 - 12.07 Komfort
 - 12.08 Kühlboxen
 - 12.09 Kunststoffverkleidung
 - 12.10 Sitzbezüge für Nfz
 - 12.11 Transportkühlung
- 13 Unfallschutz / Sicherheit**
 - 13.01 Anfahrhilfen / Wegfahrhilfen
 - 13.02 Arbeitskleidung / Sicherheitsschuhe
 - 13.03 Bremssysteme
 - 13.04 Fahrzeugtresore
 - 13.05 Ladungssicherung
 - 13.06 Rückhaltesysteme
 - 13.07 Schadstoffbeseitigung
 - 13.08 Sicherheitsfolien
 - 13.09 Toter Winkel Assistenzsysteme
 - 13.10 Trittstufen
- 14 Zubehör**
 - 14.01 Aerodynamik
 - 14.02 Allradsysteme
 - 14.03 Anhängerkupplungen und Zubehör
 - 14.04 Bodenbeläge
 - 14.05 Dachträgersysteme
 - 14.06 Getriebe
 - 14.07 Kompressoren
 - 14.08 Kupplungen
 - 14.09 LKW Schilder
 - 14.10 Ölfilter
 - 14.11 Schneeketten
 - 14.12 Veredelung / Tuning
 - 14.13 Werkzeug
 - 14.14 Werkzeugkästen
- 15 Reifen, Räder und Karkassen**
 - 15.01 AS-Reifen
 - 15.02 Altreifenentsorgung
 - 15.03 EM-Reifen
 - 15.04 Felgen
 - 15.05 Implementreifen
 - 15.06 Industriereifen
 - 15.07 Kleinreifen
 - 15.08 Reifen
 - 15.09 Reifendruckkontrollsysteme (RDKS)
 - 15.10 Reifenzubehör
 - 15.11 Runderneuerte Reifen
 - 15.12 Schläuche
- 16 Werkstattausrüstung /
Instandsetzung / Pflege / Wartung**
 - 16.01 Abgasreinigung / Rußpartikelfilter
 - 16.02 Hebebühnen
 - 16.03 Karosserie Instandsetzung
 - 16.04 Korrosionsschutz
 - 16.05 Kraftstoffe / Synthetische Kraftstoffe / AdBlue
 - 16.06 Lackiererei
 - 16.07 Pannen- und Abschleppservice
 - 16.08 Pflege- und Reinigungsmittel
 - 16.09 Prüfgeräte
 - 16.10 Radgreifanlagen
 - 16.11 Reinigungsgeräte
 - 16.12 Richttechnik
 - 16.13 Schmierstoffe / Öle
 - 16.14 Spezialwerkzeuge
 - 16.15 Waschanlagen
 - 16.16 Werkstätten
 - 16.17 Werkstattgeräte
 - 16.18 Werkstattsoftware
- 17 Teile**
 - 17.01 Hersteller Ersatzteile
 - 17.02 Händler Ersatzteile
- 18 Mobilitätskonzepte**
- 19 Dienstleistungen**
 - 19.01 Absatzfinanzierung (Finanzierung, Leasing, Miete)
 - 19.02 Fahrschulen, Ausbildung
 - 19.03 Forschung, Hochschulen
 - 19.04 Fuhrparkservices
 - 19.05 Internetportale / und -dienste
 - 19.06 Personaldienstleister
 - 19.07 Rechtsberatung
 - 19.08 Systeme für Fahrzeugbewertung
 - 19.09 Systeme für Kostenkalkulation
 - 19.10 Tank- und Servicekarten
 - 19.11 Total Cost of Ownership Analyse
 - 19.12 Überwachungsorganisationen
 - 19.13 Verbände, Vereine, Organisationen, Behörden, Automobilclubs
 - 19.14 Verlage, Fachliteratur, Medien
 - 19.15 Vermietung
 - 19.16 Versicherungen
 - 19.17 Werbebeschriftungen und Drucke
- 20 Modellfahrzeuge**
- 21 Oldtimer**
- 22 Sonstiges**

Besondere Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720-0
Fax: +49 721 3720-2116
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
messe-karlsruhe.de

NUFAM DIE NUTZFAHRZEUG MESSE

1. Veranstaltung

NUFAM – Die Nutzfahrzeugmesse 2025

2. Veranstalter

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

3. Termin und Veranstaltungsort

25. – 28.09.2025,
die genauen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Webseite
nufam.de
Messe Karlsruhe

4. Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau: 22.09. – 24.09.2025: 08.00 – 20.00 Uhr

Abbau: 29.09. – 30.09.2025: 08.00 – 20.00 Uhr

5. Anmeldung/Zulassung

5.1 Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungsshop. Bei Rücksendung des unterschriebenen Anmeldeformulars erstellt der Aussteller eine Kopie für seine Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung.

5.2 Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung, erhält der Aussteller automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhält der Aussteller vom Projektteam eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches Dokument. a) Die Präsentation der Leistungen in der im Online-Flächenbuchungsshop „Ausstelleranmeldung NUFAM 2025“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ gibt der Aussteller ein bindendes Angebot zur Bestellung der von ihm ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag). Vor dem Abschicken des Antrags kann der Aussteller die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Aussteller durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Serviceleistungen OSA gelesen und akzeptiere sie.“ diese akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

5.3 Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem der Aussteller eine Standbestätigung erhält oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung)/per E-Mail angenommen wird.

5.4 Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der Messe Karlsruhe zustande.

5.5 Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – auf planungsbedingte Änderungen vor.

6. Rücktritt / Stornierung

(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Beteiligungspreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

(3) Für Serviceleistungen gelten die folgenden Stornogebühren: bis sechs Tage vor Aufbaubeginn gemäß Pkt. 4: Stornogebühren in Höhe von 50 % der Kosten für Standbau-/Serviceleistungen ab Aufbaubeginn gemäß

Pkt. 4: Stornogebühren in Höhe von 100 % der Kosten für Standbau-/Serviceleistungen

(4) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

(5) Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 6 (1) bis Ziff. (4) genannten Kosten nicht entstanden ist.

(6) Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzustimmen.

7. Zulassungsvoraussetzungen

Aussteller können Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, sein. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Produktgruppenverzeichnis entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen nach bereits von der Messe/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung sind dieser in Textform anzuzeigen und in Textform genehmigen zu lassen. Ein Anspruch auf Zulassung oder Änderung der Zulassung besteht nicht. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

8. Beteiligungspreise

Rebookingpreise*	bis 30 m ²	31-50 m ²	51-100 m ²	101-250 m ²	251-500 m ²
Reihenstand	110,- €	106,- €	95,- €	88,- €	77,- €
Eckstand	114,- €	110,- €	99,- €	90,- €	80,- €
Kopfstand	118,- €	114,- €	103,- €	93,- €	83,- €
Blockstand	122,- €	118,- €	107,- €	96,- €	86,- €
Freigelände	65,- €				

Alle Preise sind Nettopreise pro m² und verstehen sich zzgl. MwSt. Diese Preise sind Nettoflächen-Preise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände. Weitere Serviceleistungen bestellen Sie bitte über das Online Service Center (OSC). Der Marketingbeitrag beträgt 349,- € zzgl. MwSt.

9. Standbau-Service

Die Standbaupakete entnehmen Sie bitte den Seiten 2 sowie 4-6 in den Anmeldeunterlagen.

Hinweis: Bei der Bestellung von Basis- oder Komfortpaket kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen. Beide Pakete können nur mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (OSC) erfolgen.

10. Besonderheiten

Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können hinsichtlich der Größe und Standform bis zur Standbestätigung nur unter Vorbehalt angenommen werden. Die Erfüllung der Platzierungswünsche erfolgt nach Maßgabe der Projektleitung. Sollten einzelne Wünsche nicht erfüllbar sein, stellt dies keinen Rücktrittsrecht dar.

11. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

11.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist auch a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der Messe Karlsruhe verschuldet ist, b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

11.2 Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

12. Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden (siehe Seite 3).

1. Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 480,- € zzgl. MwSt. zu entrichten. Für das zusätzlich vertretene Unternehmen entsteht eine Anmeldegebühr in Höhe von 319,- € zzgl. MwSt.
2. **Doppelstöckige Messestände**
Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50% der überbauten Standfläche berechnet.
3. **Standfläche**
Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 12 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.
4. **Beanstandungen Standbauleistungen**
Beanstandungen müssen vom Antragsteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter der Messe Karlsruhe angezeigt werden, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung.
5. **Gestaltung und Ausstattung**
Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls der Aussteller über kein eigenes Standbausystem verfügt oder über die Messe Karlsruhe anmietet, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Es ist zu beachten, dass auf den Standflächen ein Bodenbelag Pflicht ist. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) erhältlich. Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände bestellt, seine Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden ihm diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichtetes Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.
6. **Auf- und Abbau**
Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen.
Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestellt bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe Karlsruhe. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- € zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.
7. **Ausstellerausweise**
Die Stellerausweise werden den Ausstellern im Vorfeld über das Online-Service-Center (OSC) zum Download zur Verfügung gestellt. Für Stände in den Hallen: bis 10 m² 2 Ausweise, für je weitere 10 m² 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).
8. **Ausstellerverzeichnis**
Der Veranstalter publiziert ein offizielles Messemedium. Der Pflichteintrag beinhaltet einen Grundeintrag im alphabetischen Verzeichnis (Firmenname, Anschrift, E-Mail/Internet, Halle, Stand-Nr.), im Warenverzeichnis (Firmenname, Halle, Stand-Nr.) und im Internet. Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Bitte beachten Sie die entsprechenden Formulare im Online Service Center (OSC).
Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder den Messemedien verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in den Messemedien erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Messemedien anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.
9. **Tiere**
Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.
10. **Verkauf/Vertrieb**
Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.
11. **Fotografie**
Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.
12. **AUMA-Gebühr**
Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag € 0,60 zzgl. MwSt. pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.
13. **Technische Einrichtungen**
Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf) sind zu beachten.
14. **Zahlungsbedingungen**
Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.
15. **Werbung**
Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

1. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestelltter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf) sind zu beachten.

2. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

3. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie schon in den Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) geregelt, die Bestandteil des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller werden, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahe gelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im OnlineService Center (OSC).

4. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

5. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos finden Sie unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

6. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

7. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

Weichen Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“ von inhaltlich entsprechenden Regelungen der „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ ab, haben die Regelungen der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ stets Vorrang.

8. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der Deutsche Text ist rechtsverbindlich.

10. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*



Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

01. Teilnehmer

- 01.01 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
- 01.02 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
- 01.03 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 01.04 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltpflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

02. Anmeldung

- 02.01 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 02.02 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 02.03 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 02.04 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 02.05 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

03. Zulassung

- 03.01 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 02.01, Satz 3).
- 03.02 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 03.03 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

04. Platzierung

- 04.01 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 04.02 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

05. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

- 05.01 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 05.02 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 05.03 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 01.04) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

06. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 06.01 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 06.02 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeauschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 06.03 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spendenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 06.04 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 06.05 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

07. Nichtteilnahme des TN

- 07.01 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einem vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 07.02 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 06.01 begründet war.
- 07.03 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.06). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 07.04 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 01.04) in voller Höhe bestehen.

08. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 08.01 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 08.02 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussparungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 08.03 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 08.04 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 08.05 Muss der MV aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

09. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 09.01 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 09.02 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitigiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 09.03 Ausstattungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 09.04 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungs-kriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgebender Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messgesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenburg, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

- 09.05 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 09.06 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 09.07 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbaueiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 09.08 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 09.09 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

- 10.01 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.02 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.03 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.04 Bei Wiedergabe von vielfältiger Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.05 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.06 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.07 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

- 11.01 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
- 11.02 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

- 12.01 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 06.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.01 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbaueiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 13.02 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 13.03 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.01 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 14.02 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.01 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 15.02 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

- 16.01 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.01 Schuldhaftes Verstoßen gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 05.01, 06.04, 09.02, 09.03, 09.06., 10.06, 10.07 und 15.02 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 17.02 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.03 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 17.04 Der TN leibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 17.05 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 17.06 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 17.07 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
- 05.01: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
 - 06.01: Vorleistungspflicht
 - 09.02: Errichtung des Standes
 - 09.03: Nichtentfernen störender Gegenstände
 - 09.06: Standgestaltung/-ausstattung
 - 09.09: Termingerechte Räumung
 - 10.06: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
 - 10.07: Unterlassung politischer Werbung
 - 13.02: Nichtreinigung
 - 15.02: Schutzrechtsverletzungen
- verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

- 18.01 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 18.02 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 18.03 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.04 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.
- 18.05 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 18.06 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.07 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 18.08 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 18.09 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.01 bleiben unberührt.
- 18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.01 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
- 19.02 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 19.03 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

- 20.01 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 21.01 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 21.02 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Hausordnung Messe Karlsruhe

1. Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände am Standort Messe Karlsruhe, für die zum Kongresszentrum am Festplatz in Karlsruhe gehörigen Hallen und Gebäude (Stadthalle, Schwarzwaldhalle, Konzerthaus und Gartenhalle) sowie für abgesperrte Veranstaltungsflächen auf dem Festplatz. Im Folgenden werden diese Hallen, Gebäude und Freiflächen als „Veranstaltungsstätte“ bezeichnet.

1.2 Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden als „Messe Karlsruhe“ bezeichnet), Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür Beauftragten ausübt.

1.3 Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der Messe Karlsruhe.

1.4 Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Sofortige Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.5 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

2.1 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangsberechtigung vorweisen können.

2.2 Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kasenbereich gestattet.

2.4 Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5 Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. **Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcke oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!**

2.6 Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.11) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesen Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Eine Erstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden.

In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals und/oder der Räumungshelfer Folge zu leisten. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

3.2 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.3 Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

3.5 Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

3.6 Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

4.1 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte

Erlaubnis voraus.

4.2 Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

4.3 Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

4.4 Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und das Gelände videoüberwacht wird.

5. Verbote

Auf dem gesamten Gelände ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe und des Veranstalters vorliegt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die Messe Karlsruhe vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten
- Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen) i. S. d. § 1 LuftVG
- Mitführen der folgenden Sachen:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
 - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder
 - radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Sachen aus zerbrechlichen oder splitternden Material
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 - Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film- Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blindenhunden (Nachweis hierfür durch Behindertenausweis). Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der Messe Karlsruhe insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes der Messe Karlsruhe willigen Besucher, Aussteller und sonstiger Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände der Messe Karlsruhe wird unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucher und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

8. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

9. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Leitzentrale: 0721 3720 2155

Technische Richtlinien für die NUFAM 2025

1. Gender-Hinweis	3
2. Geltungsbereich/Vorbemerkung	3
3. Ordnungsbestimmungen und allgemeine Sicherheitsbestimmungen	3
3.1 Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung	3
3.2 Veranstaltungslaufzeit	3
3.3 Befahren des Geländes	3
3.4 Parken auf dem Gelände	3
3.5 Feuerwehrbewegungszone, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen	4
3.6 Gänge, Ausgänge, Flucht- und Rettungswege	4
3.7 Sicherheitseinrichtungen	4
3.8 Bewachung	4
3.9 Diebstahl	4
3.10 Notfallräumung	4
3.11 Sanitätsdienst	4
3.12 Behördliche Genehmigungen	4
3.13 Ausschank alkoholischer Getränke	5
3.14 Abholung von Waren durch Besucher	5
3.15 Untervermietung von Ausstellungsständen	5
3.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele	5
4. Standbaubestimmungen	5
4.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit	5
4.2 Standnummerierung	5
4.3 Firmierung/Blendenbeschriftung	5
4.4 Standfläche	5
4.5 Erscheinungsbild	5
4.6 Standsicherheit	5
4.7 Standbaufreigabe	6
4.8 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	6
4.9 Bauhöhen	6
4.10 Fahrzeuge und Container	6
4.11 Standbau- und Dekorationsmaterialien	7
4.12 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Sonderbauten	7
4.13 Standüberdachung	7
4.14 Einbringen von Verankerungen, Beschädigungen von Böden, Wänden und Decken sowie techn. Einrichtungen	7
4.15 Glas und Acrylglas	7
4.16 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume	7
4.17 Barrierefreiheit	8
4.18 Ausgänge, Flucht- und Rettungswege, Türen	8
4.19 Geländer/Umwehungen	8
4.20 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz	8
4.21 Elektrische Installationen	8
4.22 Sanitärinstallationen	8
4.23 Logistik auf dem Gelände	8
4.24 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen	8
4.25 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	9
4.26 Leergut, Verpackungen	9
4.27 Rauchverbot	9

4.28 Feuerlöscher	9
4.29 Pyrotechnik	9
4.30 Laseranlagen	9
4.31 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen.....	9
4.32 Nebelmaschinen	9
4.33 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren.....	9
4.34 Sicherheitsbeleuchtung.....	9
4.35 Werbemittel/Werbung im Gelände	9
4.36 Akustische und optische Vorführungen.....	10
4.37 Musikalische Wiedergaben (GEMA)	10
4.38 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition	10
4.39 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken	10
4.40 Spritzpistolen, Nitrolacke.....	10
4.41 Gefahrstoffe	10
4.42 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase, Brenner	10
4.43 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme.....	10
4.44 Abgase und Dämpfe	10
4.45 CE- Kennzeichnung von Produkten	10
4.46 Abbau des Ausstellungsstands	10
4.47 Müllentsorgung/-trennung	10
5. Umwelt- und Arbeitsschutz.....	11
6. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände.....	11
6.1 Bauanfrage	11
6.2 Brandschutzanforderungen.....	11
6.3 Verkehrslasten/Lastannahmen	11
6.4 Flucht- und Rettungswege/Treppen.....	11
6.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile.....	11
7. Sonderbestimmungen für die Freigelände.....	12
7.1 Oberflächen	12
7.2 Standbau.....	12
7.3 Beschädigung der Oberflächen.....	12
7.4 Warnung bei Unwetter	12
7.5 Blitzschutz.....	12
7.6 Kennzeichnung von Exponaten und Werbeträgern ab 30 m Höhe	12
7.7 Beheizung.....	12
8. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.....	12

1. Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Richtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Geltungsbereich/Vorbemerkung

Diese Technischen Richtlinien gelten für das gesamte Messegelände inklusive aller Gebäude und Freigelände.

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden Messe Karlsruhe genannt) hat für Messen, Ausstellungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der Messe Karlsruhe, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der Messe Karlsruhe die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

3. Ordnungsbestimmungen und allgemeine Sicherheitsbestimmungen

3.1 Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung

Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und in den Freigeländen gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

3.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Ausstellungsflächen für die Aussteller zwei Stunden vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung in Textform durch den Veranstalter, der diese mit dem Betreiber abzustimmen hat.

3.3 Befahren des Geländes

Die Erlaubnis zum Befahren des Geländes sowohl während der Auf- und Abbauzeiten als auch während der Veranstaltungszeit kann von der Zahlung einer **Kaution von bis zu € 100,00** abhängig gemacht werden. Eine vorherige Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung ist erforderlich, wenn das Gelände der Messe Karlsruhe während der Veranstaltung befahren werden muss.

Es bestehen Beschickungsmöglichkeiten von Veranstaltungen für:

PKW..... von 2 Stunden

Kombi-Fahrzeuge.... von 3 Stunden

LKW..... von 5 Stunden

Im Falle der Hinterlegung einer Kaution verfällt der hinterlegte Betrag, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Gelände verlassen.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, sind die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Ausstellungsflächen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Die Messe Karlsruhe hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Eine Anfahrtsskizze befindet sich unter <https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/> oder auf der Website der jeweiligen Veranstaltung.

3.4 Parken auf dem Gelände

Auf dem Gelände stehen ca. 7.000 PKW-Parkplätze zur Verfügung. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist oder das Gelände videoüberwacht wird. Die Messe Karlsruhe haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn ein Veranstalter diese aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe erleidet, oder wenn die Messe Karlsruhe ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Messe Karlsruhe auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

Die Parkplätze P1 und P2 können aufgrund der Höhenbegrenzung nur für PKWs bis 2,8 T Gesamtgewicht und einer Höhe unter 2,10 m genutzt werden. Die Multifunktionsfläche Ost/P3 ist für alle Fahrzeugarten zugänglich; LKWs und Wohnmobilen kann hier ein Stellplatz zugewiesen werden. Das Übernachten von Personen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen der Multifunktionsfläche/P3 nach Anmeldung bei und Freigabe durch die Messe-/Ausstellungsleitung bzw. durch den Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber möglich.

3.5 Feuerwehrbewegungszonen, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig in voller Breite und Länge freigehalten werden. Im Freigelände dürfen Fahrstraßen und Verkehrsflächen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten in der gesamten Breite ständig freizuhalten. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Flucht- und Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. Eigentümers entfernt. Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen wie z. B. Hydranten und Notrufsäulen sowie andere Sicherheitseinrichtungen in den Hallen und Gebäuden sowie im Freigelände müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht verbaut, unkenntlich, unzugänglich gemacht oder verändert werden.

Die aktuelle Geländeübersicht der Messe Karlsruhe ist hier einzusehen: <https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/>

3.6 Gänge, Ausgänge, Flucht- und Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallen- und Geländeplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege. Für das Freigelände sind veranstaltungsbezogene Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen und auszuhängen.

Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Veranstalter und Betreiber sind im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Gang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Gang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Ganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Gänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Gänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Karlsruhe kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Ganges gefordert werden.

3.7 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Tore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf nicht durch Abdeckungen und Ausschmückungen beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

3.8 Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit erfolgt durch die Messe Karlsruhe. Eine Bewachung des Ausstellungsstandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der Messe Karlsruhe beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

3.9 Diebstahl

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Messe Karlsruhe empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich bei der Messe-/Ausstellungsleitung und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der Messe Karlsruhe für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

3.10 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Gebäuden und/oder sonstigen Ausstellungsflächen und deren Räumung von der Messe Karlsruhe und vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich in einen sicheren Bereich zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Räumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass sein/ihr Stand im Ereignisfall geräumt wird.

3.11 Sanitätsdienst

In jeder Halle befinden sich Sanitätsräume im Bereich des Besucherrundganges. Ergänzt werden diese durch einen Sanitätsraum im Bereich der Aktionshalle. Hinweise vor Ort sind zu beachten.

3.12 Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller/Veranstalter ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung/Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, bau- und versammlungsstättenrechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller/Veranstalter in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu klären. Gastveranstalter sind verpflichtet, Aussteller auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

3.13 Ausschank alkoholischer Getränke

Der Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr ist nach § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung ist das Ordnungsamt Rheinstetten, Rappenwörtherstraße 49, 76282 Rheinstetten.

3.14 Abholung von Waren durch Besucher

Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Veranstaltungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass sein Personal und seine Kundinnen und Kunden darüber richtig informiert werden.

3.15 Untervermietung von Ausstellungsständen

Das Austauschen von Ausstellungsständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte ist durch die Messe-/Ausstellungsleitung genehmigungspflichtig. Mitaussteller bezahlen eine Pauschalgebühr und werden in den Messekatalog eingetragen.

3.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele

Sie dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messe-/Ausstellungsleitung.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller/Veranstalter eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller/Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Ausstellungsstand verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) sowie Veranstalter und die in ihren Auftrag tätigen Dienstleister haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in den Hallen oder auf dem Gelände anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller und der Gastveranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Karlsruhe zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die Messe Karlsruhe und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Messe-/Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Ausstellungsstandes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber der Messe Karlsruhe als Betreiberin der Versammlungsstätte bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Ausstellungsstandes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

4.2 Standnummerierung

Alle Stände werden von dem Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Ausstellungsstand zu befestigen.

4.3 Firmierung/Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Ausstellungsstand angebracht sein.

4.4 Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von dem Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die Messe Karlsruhe infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Im Freigelände ist bei der Planung der durch den Aussteller installierten Standinfrastruktur ein Sicherheitsabstand von 1,0 m zur Nachbarschaftsgrenze einzuhalten. Bei allen Auf- und Abbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

4.5 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Ausstellungsstandes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral und werbefrei zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss/die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

4.6 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen für die horizontal wirkenden Ersatzflächenlasten ausgelegt und gemäß dem aktuellen Stand der Technik bemessen sein. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die örtlichen Gegebenheiten im Freigelände (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten (Karlsruhe Windzone 1)) sind zu beachten. Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen an Standbauten gestellt werden.

Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Die Sicherung von baulichen Elementen bzw. Sonderkonstruktionen durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig.

4.7 Standbaufreigabe

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten **in den Hallen** mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobilen Stände und Sonderkonstruktionen freigabepflichtig. Im Freigelände sind ausnahmslos alle Ausstellungsstände inkl. der hierauf befindlichen Exponate anzeige- oder genehmigungspflichtig.

4.8 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen der Messe Karlsruhe spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn digital in deutscher Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Überprüfung wird dem Aussteller/Standbauer eine Rückmeldung oder der Freigabevermerk übermittelt. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- Zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Kino- und Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände sowie Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative oder künstlerische Elemente, Zelte, Bühnen einschließlich Überdachungen und seitliche Verkleidungen, Tribünenanlagen, Show- und Bühnentrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliederteilen oder Bühnenelementen, freistehende Gerüst- und Werbeanlagen, LED-Wände, PA-Tower, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen wie z. B. Podeste, mehrgeschossige Pavillons und Containeranlagen, textile Standbauelemente)

sind folgende Unterlagen digital ebenfalls bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a. Geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b. Baubeschreibung
- c. Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten

Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a) und b). Die Kosten des Freigabeverfahrens sowie des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Die für Abnahme und Genehmigung erforderlichen Unterlagen und gültigen Prüfbücher müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Für die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einzureichen. Zelte < 75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als Fliegende Bauten. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für Fliegende Bauten (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.

4.9 Bauhöhen

Die Standbauhöhe darf 3,50 m nicht überschreiten, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die Messe Karlsruhe eine schriftliche Genehmigung erteilt. Abweichend davon gilt im Eingang Ost eine allgemeine Standbauhöhe von 2,50 m, die nicht überschritten werden kann.

4.10 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container aller Art, die temporär oder dauerhaft in die Stand-/Ausstellungsflächen eingebracht werden, sind bei der Messe-/Ausstellungsleitung anzumelden und bedürfen einer Genehmigung.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen. Treib- und Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit alternativen Treibstoffen wie z. B. Autogas, Erdgas und Wasserstoff muss die Treibstoffmenge ebenfalls auf das erforderliche Minimum (s.o.) reduziert werden. Insbesondere bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht.

Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet sein. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der Messe-/Ausstellungsleitung möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller bzw. den Veranstalter ausgeschlossen werden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellungsortes kann die Messe Karlsruhe weitere Sicherheitsmaßnahmen zur Auflage machen. Für Schäden an Böden, Fahrbahnen und Oberflächen haftet der Aussteller in vollem Umfang.

4.11 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

4.12 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen oder zu ändern, ggf. durch Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder die Messe Karlsruhe. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.13 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Die gilt insbesondere für Räume und Bereiche mit erhöhter Brandlast (z.B. Küchen, Lager, Garderoben, Technikräume, etc.).

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche, bezogen auf den einzelnen m², geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm bzw. 3x3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder werden addiert, wenn der Abstand zwischen den Feldern kleiner als 50 % der projektierten Fläche ist. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Die Addition mehrerer Deckenfelder darf die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht überschreiten. Ein Abstand von mindestens 1 m zu Nachbarständen und Hallenwänden ist einzuhalten. Die Verringerung des Abstandes ist durch die Messe Karlsruhe freizugeben.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen mit mehr als 30 m² kann verzichtet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Metallraster- oder Metallgitterdecke mit einem Öffnungsmaß von mindestens 1x1cm. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten beträgt die horizontale Öffnungsfläche mindestens 50 %.
- Textile Deckenbespannungen, die der DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 entsprechen und vom VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen sind.

Die folgenden Nachweise sind der Technischen Projektleitung der Messe Karlsruhe acht Wochen vor dem Aufbauzeitraum vorzulegen:

- DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1, Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)
- Genehmigung durch VdS als Sprinklertauglicher Stoff oder Prüfung nach EN20811 und EN29865)

Standabdeckungen sind generell mindestens schwer entflammbar (DIN 4102 B1 oder EN 13501-1) auszuführen.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Ausstellungsstand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

4.14 Einbringen von Verankerungen, Beschädigungen von Böden, Wänden und Decken sowie techn. Einrichtungen

In den Hallen und Gebäuden sowie im Freigelände ist die Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung auf andere Art und Weise von Böden, Wänden, Decken und technischen Einrichtungen nicht zulässig, so z. B. das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

In den Hallen und Gebäuden hat das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Klebeband ausschließlich für Fixierungen am Hallen-/Gebäudeboden und nicht auf Parkettböden, Wänden o. ä. verwendet werden darf. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort von Böden, Oberflächen und Wänden entfernt werden.

In den Hallen und Gebäuden dürfen schwere Lasten und Kisten nur mit gummibereiften Flurförderzeugen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

Bei Schäden haftet der Aussteller/Veranstalter.

4.15 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.16 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Ausstellungsstand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Abhängig von der Personenkapazität muss mindestens ein Rettungsweg mit einer Breite von mind. 1,20 m vorhanden sein, der zu jeder Zeit nutzbar ist. Bei Besprechungs-/Aufenthaltsräume bedürfen einer gesonderten Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen.

4.17 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Ausstellungsstände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.18 Ausgänge, Flucht- und Rettungswege, Türen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (vgl. § 7 Abs. 5 VStättVO BW).

Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.19 Geländer/Umwehrungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Im Bereich von am Fußboden offenen Brüstungen ist eine Abrollsicherung (Stoßborte) mit einer Höhe $\geq 0,05$ m vorzusehen. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind mindestens 1,10 m hoch auszubilden (gemessen ab Oberkante Trittfäche) und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/m in Holmhöhe aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

Um Abstürze zu verhindern und das Überklettern zu erschweren, sind Geländer mit einem Stabgeländer (Mindestabstand der Geländeröffnung in einer Richtung < 12 cm) zu versehen. Dies gilt gleichermaßen für den Abstand zwischen Fußboden und Brüstungsunterkante.

Auf einer Treppe mit mindestens drei Stufen ist ein Handlauf vorgeschrieben. Handläufe sind durchgehend auszuführen.

4.20 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch Messe Karlsruhe oder durch von der Messe Karlsruhe beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

4.21 Elektrische Installationen

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von Messe Karlsruhe zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch Messe Karlsruhe zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Innerhalb der Ausstellungsstände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den aktuellen EN-, DIN- und VDE-Normen sowie den VdS-Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Der Hauptschalter und die Elektroverteilung der Ausstellungsfläche müssen so eingerichtet werden, dass sie jederzeit zugänglich sind. An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Schutzleiter (PE=gelb/grün) sind in allen Leitungen mitzuführen und anzuschließen. Ausnahme: Die Betriebsmittel sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“). Die Verlegung der Strominstallationen erfolgt in den Hallen so weit als möglich in den Versorgungsschächten (Spartenkanäle), unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit, gültigen Prüfzeugnissen und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach den aktuell gültigen VDE-Schriften gestattet. Die Nachweise sind am Stand vorzuhalten.

Die Stromversorgung der Ausstellungsstände wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

4.22 Sanitärinstallationen

Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) innerhalb der Ausstellungsstände müssen durch Fachfirmen entsprechend den in Deutschland geltenden Vorschriften (u. a. der Trinkwasserverordnung) sowie dem Stand der Technik ausgeführt werden. Aussteller können diese Leistungen entweder bei der Messe Karlsruhe bzw. deren Vertragsfirmen bestellen oder selbst durch Fachfirmen vornehmen lassen.

Beim Einsatz von Wasser z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messe Karlsruhe ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Aussteller mit einem Cateringbetrieb müssen einen Fettabscheider in der Abwasserleitung einsetzen. Bei Nichtbeachtung werden notwendige Reinigungs- und ggf. Instandsetzungsleistungen dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.23 Logistik auf dem Gelände

Für die Logistik innerhalb des Geländes sind ausschließlich die von Messe Karlsruhe zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen zu nutzen.

4.24 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich verboten. Dies gilt gleichermaßen für den Aufbau, die Laufzeit der Veranstaltung und den Abbau. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Freigabe Messe-/Ausstellungsleitung. Dies gilt auch für den Einsatz von Ballonen sowie deren Ausgabe an Besucher; auch der Einsatz und/oder die Ausgabe von Ballonen bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Messe-/Ausstellungsleitung.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Sie dürfen Nachbarstände nicht beeinflussen oder Personen gefährden.

An die Hallendecke aufgestiegene Ballone, Flugobjekte und Drohnen werden auf Kosten des Ausstellers entfernt, der diese eingesetzt oder ausgegeben hat; unabhängig von dessen Verschulden.

4.25 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ausstellungsständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals pro Tag zu entsorgen.

4.26 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Messe Karlsruhe.

4.27 Rauchverbot

Das in den Gebäuden geltende Rauchverbot (auch von E-Zigaretten) ist einzuhalten und von jedem Aussteller an seinem Ausstellungsstand zu beachten und durchzusetzen.

4.28 Feuerlöscher

Es wird empfohlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. In begründeten Fällen kann die Messe-/Ausstellungsleitung verlangen, dass der Aussteller zusätzliche Lösch-/Bindemittel vorhält.

4.29 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen und feuergefährliche Handlungen müssen von Messe Karlsruhe zuvor genehmigt werden. Bei deren Einsatz auf dem Gelände ist durch den Aussteller bzw. Standbauer eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Rheinstetten einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z. B. BAM-PI..., BAMPTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

4.30 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Ausstellers prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Messe Karlsruhe vor der Veranstaltung vorzulegen, ebenso die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten.

4.31 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie dem Gesetz über die elektro-magnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden.

4.32 Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von Messe Karlsruhe erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

4.33 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein.

Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen müssen am Ende der täglichen Öffnungszeiten abgeschaltet werden.

4.34 Sicherheitsbeleuchtung

Ausstellungsstände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.35 Werbemittel/Werbung im Gelände

Für Besucherwerbung sind diverse Werbemittel von der Messe Karlsruhe erhältlich. Auf dem Gelände stehen offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. die Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

4.36 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen und Produktpräsentationen 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

4.37 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

4.38 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.39 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken

Diese müssen verschlossen sein.

4.40 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

4.41 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

4.42 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase, Brenner

Sie dürfen in den Ausstellungsständen nur nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Messe Karlsruhe verwendet oder gelagert werden. Druckbehälter dürfen auf dem Ausstellungsstand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Benzin, Petroleum, Gas usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Das BGN-Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ ist zu beachten.

4.43 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Karlsruhe untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch Messe Karlsruhe ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

4.44 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

4.45 CE- Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

4.46 Abbau des Ausstellungsstands

Bis zum Ende des festgesetzten Abbauterminals ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsstandes wiederherzustellen. Für Beschädigungen aller Art haftet der Aussteller. Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe-/Ausstellungsleitung alle Schäden zu melden. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messe-/Ausstellungsleitung gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der Messe Karlsruhe wird ausgeschlossen. Für Veranstaltungen im Freigelände gelten ggf. abweichende Regelungen (siehe Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung).

4.47 Müllentsorgung/-trennung

Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung, sowie beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle sind diese von dem Aussteller nach Materialien getrennt in die hierfür zur Verfügung stehenden Sammelcontainer zu werfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messe Karlsruhe Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgen. Für die Entsorgung eines unverhältnismäßig hohen Abfallvolumens wird eine Gebühr erhoben. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrwegmaterialien zum Einsatz kommen. Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares

Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich die Messe Karlsruhe entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe vor. Von der Verwendung von essbarem Geschirr ist wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Außerdem sind Wegwerflebensmittel aus ethischen Gründen nicht zu vertreten, da sie oft über den Abfall entsorgt werden. Bei Missachtung wird Sondermüll auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

5. Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Messe Karlsruhe hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt und der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Karlsruhe sind Aussteller und Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche gesetzlichen Regelungen sowie alle den Umweltschutz sowie den Arbeitsschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Gelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

6. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

6.1 Bauanfrage

Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Messe-/Ausstellungsleitung bzw. des Veranstalters möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

6.2 Brandschutzanforderungen

An der Deckenunterseite zwei- oder mehrgeschossiger Ausstellungsstände mit einer min. Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Warmmelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe durchgeschaltet werden müssen. Der Technischen Leitung der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen einzureichen. An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe zur Berufsfeuerwehr durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m². Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe oder einer VdS-anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Der Technischen Leitung sind hierfür entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes einzureichen. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss von dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Verkehrslasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Ausstellungsstands sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m². Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Böden nicht überschreitet.

6.4 Flucht- und Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie bis zum nächsten Gang betragen. Längere Wegelängen können im Einzelfall genehmigt werden, wenn die zulässige Restlaufwegelänge aus der Halle nicht überschritten wird. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Flucht- und Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür aus der Halle darf in der Regel 50 m nicht überschreiten. Beträgt die Obergeschossfläche über 100m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Notwendige Treppenläufe sind vom Boden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z. B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten – GKF – oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden. Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

6.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

7. Sonderbestimmungen für die Freigelände

7.1 Oberflächen

Die Freigelände weisen **verschiedene Oberflächenbeschaffenheiten auf**. Auf dem Freigelände P3/Multifunktionsfläche Ost **sind verschiedene Deck- und Tragschichten vorhanden** (Deckschichten: Schotterrassen, Schotter, Pflaster, Asphalt). Die Oberfläche im Freigelände Nord und in den Beschickungshöfen besteht aus Asphalt und Pflaster, im Atrium aus Grünfläche und Pflaster.

Das Gefälle im Freigelände P3/Multifunktionsfläche Ost variiert je nach Standort aufgrund baulicher Gegebenheiten zwischen 1 – 4 %. Das Gefälle in den übrigen Freigeländen variiert ebenfalls. Nähere Informationen erteilt die Technische Projektleitung der Messe Karlsruhe.

7.2 Standbau

Alle Standbauten und Exponate in den Freigeländen sind nachweislich standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich. Die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Bodenbelastungen, anzunehmende Wind- und Schneelasten, Geländeneigungen, Ein- und Aufbauten) sind zu beachten. Statisch tragende und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Masten- oder Werbeanlagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt insbesondere für die Ballastanbindung von fliegenden Bauten, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

Die örtlichen Gegebenheiten in den Freigeländen (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten (Karlsruhe Windzone 1)) sind zu beachten. So sind bei allen Standbauten in den Freigeländen die regulären Winddruck- und Soglasten an tragenden Überdachungen aus Außenwänden/-flächen zu berücksichtigen. Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen an Standbauten gestellt werden.

7.3 Beschädigung der Oberflächen

Eine Beschädigung der Oberflächen (z. B. Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste, Erdnägel usw.) ist untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe vorliegt. Eine Genehmigung kann rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen, vor Veranstaltung bei der Messe Karlsruhe beantragt werden. Im Falle der Erteilung einer Genehmigung sind die mitgeteilten Auflagen und Kostentragungspflichten zu beachten.

Das Ausbringen von Materialien (z. B. Schüttgut wie Hackschnitzel oder Kies) jeglicher Art und Menge bedarf einer Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

7.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen ergeht eine generelle Unwetterwarnung an alle Aussteller in den Freigeländen. In diesem Fall sind Aussteller mit windlastminderten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (z. B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, Werbeaufsteller) ist von den Ausstellern sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Wetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden können. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Ausstellungsstand vorzuhalten.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der Standbauten/Pavillons/Anlagen sind der Technischen Projektleitung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, maßgebliche, technisch verantwortliche Person(en) namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich während der Auf- und Abbauzeit und Veranstaltungslaufzeit am Ausstellungsstand aufhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen können.

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie den Mitarbeitern der Messe Karlsruhe ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

7.5 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate in den Freigeländen müssen mit wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Darüber hinaus sind alle temporären Standbauten und Exponate im Freigelände über 12 m Höhe grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach den einschlägigen DIN-Normen auszurüsten.

Für Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, einen Sachkundigen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen für Elektrotechnik (Blitzschutz) durchgeführte Abnahme-/Funktionsprüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

7.6 Kennzeichnung von Exponaten und Werbeträgern ab 30 m Höhe

Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab 30 m Höhe ist für das Gelände der Messe Karlsruhe einschließlich aller Freigelände erforderlich. Als Tageskennzeichnung ist ein gelber, roter oder oranger Farbanstrich ausreichend. Bei anderer Farbgebung ist eine Warntafel (rot/weiß) an exponierter Stelle anzubringen. Für die Nachtkennzeichnung sind die Kräne/Exponate gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu befeuern bzw. zu kennzeichnen.

7.7 Beheizung

Die Verwendung von Druck- und Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Der Betrieb von Heizanlagen/Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen für Standbauten kann nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Messe Karlsruhe vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschließlich deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen. Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein.

8. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.